

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz je Einsatz 13,00 Euro. Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet eine Erschwerniszulage, Aufwand für Hin- und Rückfahrt Feuerwehrhaus, Reinigung der persönlichen Kleidung usw. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
2. Dauert der Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
3. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 21,61 Euro für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen werden den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag die durch die Teilnahme entstehenden Auslagen gem. § 9 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr sein Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten für den funktionsbedingten Mehraufwand zusätzlich zu den Entschädigungen nach den §§ 1-3 dieser Satzung eine jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG:

Das Kommando erhält insgesamt	4.320,00 €.
Kommandant	2.160,00 €
Stellvertretender Kommandant	2.160,00 €

Die Aufteilung erfolgt in Absprache des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

Gerätewart	1.008,00 €
Jugendwart	504,00 €
Stellvertretender Jugendwart	504,00 €
Kleiderwart	504,00 €

§ 5

Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung. Für Verdienstaussfall wird ein pauschaler Stundensatz von 20,00 € festgesetzt.

§ 6

Antrag

1. Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweis über die Teilnahme an Einsätze, Lehrgänge, Sitzungen und dergleichen.
2. Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 24. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Rust, den 17. Dezember 2021

Dr. Klare, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.